

**Anordnung
über die Haupttreuhandstelle Ost.**

Der Aufbau der Verwaltung in den eingegliederten Ostgebieten ist durchgeführt. Die dazu erforderliche Gesetzgebung ist im wesentlichen abgeschlossen. In Anpassung an die dadurch eingetretenen Veränderungen ordne ich an:

**§ 1
Haupttreuhandstelle Ost.**

Die Haupttreuhandstelle Ost ist eine Dienststelle des Beauftragten für den Vierjahresplan, die dessen Aufgaben im Rahmen der ihr von mir übertragenen Zuständigkeit ausübt. Ihre Befugnisse regeln sich nach den nachstehenden Bestimmungen.

**§ 2
Aufgaben.**

Die Haupttreuhandstelle Ost hat folgende Aufgaben:

- a) Die Verwaltung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates nach der Verordnung vom 15. Januar 1940 (RGBl. I S. 174) und von sonstigem öffentlichem und öffentlich-rechtlichem Vermögen. Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens der Landkreise, der Gemeinden, der Wojewodschaften usw. ist die mit dem Reichsminister des Innern festgelegte Abgrenzung der Befugnisse maßgebend (Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 2. März 1940 — V. P. 3238/1 —).
- b) Die Erfassung und Verwaltung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates. Die Haupttreuhandstelle Ost kann endgültige Rechtsübertragungen nach von mir gegebenen Richtlinien vornehmen.
- c) Die Bereinigung der Schulden und Forderungen, die vor dem 1. Oktober 1939 in den eingegliederten Ostgebieten begründet worden sind; die Regelung bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Finanzen.
- d) Die Regelung der sich aus der Eingliederung der Ostgebiete in das Reich ergebenden Auseinandersetzungen und Verrechnungen.
- e) Die Vorbereitung der Auseinandersetzung mit fremdstaatlichen Gläubigern.
- f) Die Durchführung sonstiger ihr von mir im Einzelfalle zugewiesener Aufgaben.

**§ 3
Beschlagnahme und kommissarische Verwaltung.**

Die Haupttreuhandstelle Ost ist in dem ihr zugewiesenen Aufgabenteil allein zu Beschlagnahmen und zur Bestellung und Abberufung kommissarischer Verwalter befugt. Von anderen Stellen eingesetzte kommissarische Verwalter bedürfen ihrer Bestätigung.

Die kommissarischen Verwalter bedürfen der Entlastung durch die Haupttreuhandstelle Ost.

Für die kommissarische Verwaltung gelten bis auf weiteres die Vorschriften der Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres über die Einsetzung von kommissarischen Verwaltern für Unternehmungen, Betriebe und Grundstücke in den besetzten ehemals polnischen Gebieten vom 29. September 1939 (Verordnungsblatt des RKf. für die besetzten Gebiete in Polen Nr. 7/39 S. 21).

**§ 4
Übertragung von Befugnissen.**

Die Übertragung von Befugnissen durch die Haupttreuhandstelle Ost auf örtliche Treuhandstellen und sonstige Dienststellen ist zulässig.

**§ 5
Anordnung und Verwaltungsvorschriften.**

Die Haupttreuhandstelle Ost erläßt die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Anordnungen werden im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger, in den Verordnungsblättern der Reichsstatthalter bzw. den Amtsblättern der Regierungsbezirke veröffentlicht.

**§ 6
Geschäftsbereich.**

Der Geschäftsbereich der Haupttreuhandstelle Ost erstreckt sich auf die eingegliederten Ostgebiete. Die Zuständigkeit des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums hinsichtlich des landwirtschaftlichen Vermögens (einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe) bleibt unberührt.

**§ 7
Amtshilfe.**

Alle Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden sowie deren nachgeordnete Dienststellen haben der Haupttreuhandstelle Ost und ihren Organen Amtshilfe zu leisten.

Die Polizeibehörden stehen ihr entsprechend der getroffenen Vereinbarung mit dem Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei zur zwangsweisen Durchführung ihrer Maßnahmen zur Verfügung.

**§ 8
Inkrafttreten.**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Meine Bekanntmachung über die Errichtung einer Haupttreuhandstelle Ost vom 1. November 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 260/39) wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Berlin, den 12. Juni 1940.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und
Beauftragte für den Vierjahresplan.
Göring,
Generalfeldmarschall.